



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ermittlung von Grabnutzungsberechtigten bzw. Räumung von Wahlgräbern

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 24.11.2020

Das Nutzungsrecht von Wahlgräbern kann verlängert werden, bevor die Nutzungszeit abläuft. Nutzungsberechtigte von Wahlgräbern werden von der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Standesamt & Bestattungen, rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechts angeschrieben und über die Verlängerungs- oder Räumungsmöglichkeiten informiert.

Ein Wahlgrab wird von Amts wegen geräumt, wenn nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kein Rechtsnachfolger benannt wird, wenn die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten der Übertragung des Nutzungsrechts auf ihre Person nicht zustimmen oder wenn ein Grabnutzungsberechtigter bzw. seine Angehörigen (auch postalisch) nicht ermittelt werden können (§§ 15 und 27 Friedhofssatzung der Stadt Crailsheim vom 21.04.2016).

Die Stadt Crailsheim gibt als Allgemeinverfügung bekannt:

Das Nutzungsrecht an nachfolgend genannten Gräbern ist abgelaufen. Die Stadt Crailsheim hat keine Benennung eines Rechtsnachfolgers erhalten, die Angehörigen haben einer Übertragung des Nutzungsrechts nicht zugestimmt oder der derzeitige Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten ist unbekannt bzw. – soweit dieser verstorben ist – der Aufenthaltsort von dessen Angehörigen der Stadt Crailsheim nicht bekannt.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Angehörige werden deshalb gebeten, der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Standesamt & Bestattungen, bis spätestens 31.01.2021 ihre Anschrift mitzuteilen. Melden sich der Nutzungsberechtigte oder dessen Angehörige bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wird das Grab, gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Crailsheim vom 21.04.2016, geräumt. Grabmale sowie Grabausstattungen gehen in das Eigentum der Stadtverwaltung über. Nachfolgend aufgeführte Gräber sind betroffen:



Hauptfriedhof Crailsheim

Feld 07	Reihe 01	Nr. 08	Steinmetz
Feld 12	Reihe 11	Nr. 01-02	Wohlmann
Feld 32	Reihe 11	Nr. 03-04	Jentsch, Gottschar

Die Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Bei Fragen kann man sich an das Sachgebiet Standesamt & Bestattungen, Marktplatz 1, Arkadenbau, 1. Stock, Zimmer 1.16, wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim erhoben werden.

gez.

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister